

27.01.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) (Drs. 16/9727) - in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Kultur und Medien vom 20.01.2016, Drucksache 16/10811

1. Nr. 12 a bb) aaa) wird gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

§ 16 Absatz 2 Satz Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,“

2. Nr. 16 a aa) Nr. 4 wird gestrichen.

Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

3. In Nr. 20 wird ein neuer Buchstabe b eingefügt, § 33 Absatz 2 Nummer 2 WDR-Gesetz wie folgt gefasst:

„aus Werbung, die jedoch Schrittweise bis zum Jahr 2020 wegfällt. In einem ersten Schritt wird die Werbung zum 01.01.2017 auf 60 Minuten, in einem zweiten Schritt zum 01.01.2018 auf 30 Minuten und dann im abschließenden Schritt zum 01.01.2020 auf 0 Minuten reduziert.“

Aus Nr. 20 Buchstabe b wird Buchstabe c.

Datum des Originals: 27.01.2016/Ausgegeben: 27.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

zu 1. und 2.)

§ 16 Absatz 2 Satz Nummer 8 behält seine ursprüngliche Fassung:

„Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,“

Die mittelfristige Finanzplanung muss im Kompetenzbereich des Rundfunkrates verbleiben, da es an dieser Stelle um bedeutende und richtungweisende Entscheidungen des WDR geht, die keinesfalls von einem auf ökonomische Fragen spezialisierten Expertengremium wie dem Verwaltungsrat getroffen werden dürfen. Exakt für solche Aufgaben existiert der Rundfunkrat.

zu 3.)

Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk lässt sich den Rundfunkbeitragszahlern nicht mehr vermitteln. Ein werbefreier WDR steigert die Akzeptanz für den Rundfunkbeitrag. Die Werbefreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt weiterhin einen wichtigen Beitrag zu einem fairen Wettbewerb mit dem lokalen Rundfunk dar und trägt so zum Erhalt der Medienvielfalt in NRW bei.

Lukas Lamla
Michele Marsching
Marc Olejak

und Fraktion